

**Richtlinie des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
(MLUK-Forst-RL-FWZ)
vom 1. Januar 2022
geändert am 18.12.2023**

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), Förderbereich 5: Forsten, Maßnahmengruppe C – Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen gemäß jeweils genannter Rechtsgrundlage für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ).

1.2 Maßnahmen dieser Richtlinie sind nach dem europäischen Agrarraum¹ unter der Beihilfennummer SA. 100048 (2022/N) notifiziert..

1.3 Ziel der Förderung

Das Ziel der Förderung ist die Entwicklung eigenständiger, selbstständig wirtschaftender, für neue Mitglieder und neue Geschäftsfelder offener forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Das Erreichen einer stabilen Marktposition zur Umsatzsteigerung, die Vermarktung von Holz sowie eine nachhaltige ökologische Waldbewirtschaftung und -verjüngung sind wichtige Aufgaben der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln.

1.4 Gleichstellung von Frauen und Männern

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in weiblicher und männlicher Form.

1.5 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse unterstützt, Ziele der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie Ziele des Umweltschutzes verfolgt.

1.6 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.7 Begriffsbestimmungen

¹ Agrarraum – Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01)

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) sind gemäß § 15 BWaldG anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (§§ 16 ff BWaldG), Forstbetriebsverbände (§§ 21 ff BWaldG) und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen (§§ 37 ff BWaldG).

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten.

Als Dritte gelten Forstdienstleister mit forstfachlich ausgebildetem Personal gemäß vorstehender Begriffsdefinition. Um Dritte handelt es sich nicht, wenn Personal anerkannter FWZ oder ausschließlich von anerkannten FWZ getragene Dienstleistungsgesellschaften tätig werden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Professionalisierung von Zusammenschlüssen

Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich Aufwand zur Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung eines Zusammenschlusses.

2.2 Zusammenfassung des Holzangebotes

2.2.1 Eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes durch Forstbetriebsgemeinschaften oder forstwirtschaftliche Vereinigungen.

2.2.2 Eigenständige Koordinierung des Holzabsatzes durch forstwirtschaftliche Vereinigungen.

2.3 Mitgliederinformation und -aktivierung

Aufwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Information und Aktivierung der Mitglieder bzw. Mitgliederwerbung sowie für interessierte Waldbesitzende mit Hilfe von Druckerzeugnissen, digitalen Medien und Informationsveranstaltungen. Dazu gehören:

2.3.1 Erstellung und Gestaltung einer Homepage des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses.

2.3.2 Erstellung und Produktion von Druckerzeugnissen, die der Information und Aktivierung von Mitgliedern für den Zusammenschluss dienen.

2.3.3 Informationsveranstaltungen.

2.4 Waldpflegeverträge

Die entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen zur sachgemäßen und nachhaltigen forstlichen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturbedingten Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald im Land Brandenburg. Hierzu zählen die Vorbereitung, der Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal.

2.5 Fortbildung der Beschäftigten und Organ-Mitglieder

2.5.1. Aufwendungen für die Teilnahme von Beschäftigten und Organ-Mitgliedern an Informationsveranstaltungen und Fortbildungsprogrammen, die zu einer besseren Aufgabenerledigung in ihrer Funktion als FWZ und dessen Zielen der Gewährleistung einer flächendeckenden

nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen und einer besseren Anpassung an die Folgen des Klimawandels beitragen können.

2.6 Projektmanagement

Förderfähig sind die Aufwendungen für Organisation und Koordination von zeitlich befristeten Projekten zur Strukturverbesserung, die dem Ziel der Gewährleistung einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen und einer besseren Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen.

2.7 Allgemeine Förderausschlüsse

- 2.7.1. Die Aufgabenerfüllung durch Dritte einschließlich öffentlicher Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen.
- 2.7.2. Bodenordnung und Gestaltung des ländlichen Raumes in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG sowie freiwilliger Nutzungstausch.

2.8 Spezifische Förderausschlüsse

- 2.8.1. Von der Förderung gemäß Nummer 2.1 (Professionalisierung von Zusammenschlüssen) sind ausgeschlossen:

Zusammenschlüsse, die bislang Förderung von Geschäftsführung, Waldpflegeverträgen oder Zusammenfassung des Holzangebots erhalten haben, es sei denn es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion. Hierbei gilt als wesentliche Erweiterung die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 Prozent.

- 2.8.2. Von der Förderung gemäß Nummer 2.2 (Zusammenfassung des Holzangebotes) sind ausgeschlossen:

- 2.8.1.1 Die Zusammenfassung des Holzaufkommens angegliederter Forstbetriebe des Bundes. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche.
- 2.8.1.2 Die Zusammenfassung des Holzaufkommens aus Mitgliedsflächen in anderen Bundesländern.

- 2.8.3. Von der Förderung gemäß Nummer 2.3 (Mitgliederinformation und –aktivierung) sind ausgeschlossen:

- 2.8.3.1. Aufwendungen für Mitgliedsflächen in anderen Bundesländern.
- 2.8.3.2. Aufwendungen für die Beschaffung und Wartung von Software- und Verwaltungsprogrammen sowie Sicherheitspakete und Zubehör aller Art.

- 2.8.4. Von der Förderung gemäß Nummer 2.4 (Waldpflegeverträge) sind ausgeschlossen:

- 2.8.4.1. Maßnahmen auf Waldflächen, die außerhalb des Landes Brandenburgs liegen.
- 2.8.4.2. Für Verträge über 200 ha Waldbewirtschaftungsfläche wird keine Förderung gewährt.

- 2.8.4.3. Für Verträge der Mitgliedsflächen des Bundes und der Länder wird keine Förderung gewährt.
- 2.8.4.4. Die Aufgabenerfüllung durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen.
- 2.8.5. Von der Förderung gemäß Nummer 2.6 (Projektmanagement) sind ausgeschlossen:
Projekte mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren.

3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des § 18 und des § 37 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 i. V. m. § 29 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Nr. 63 der Rahmenregelung des europäischen Agrarrahmens handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zu Professionalisierung von Zusammenschlüssen gemäß Nummer 2.1

- 4.1.1 Förderfähig sind nur Zusammenschlüsse, die bislang die Voraussetzungen für eine eigenständige Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder der Übernahme der Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen nicht erfüllen.
- 4.1.2 Vorhaben werden nur bei Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal gefördert.
- 4.1.3 Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 2.1 ist, dass ein Geschäftsplan vorliegt, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss die Existenzfähigkeit innerhalb des geförderten Zeitraums von maximal fünf Jahren erreichen wird. Beurteilungskriterien sind dabei die Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, die Baumarten- und Altersklassenausstattung, das Nutzungspotential und der Nutzungsgrad, die Eigentümerstruktur und der Organisationsgrad.

4.2 Zur Zusammenfassung Holzangebot gemäß Nummer 2.2

- 4.2.1 Die Mindestvermarktungsmenge beträgt 0,5 Erntefestmeter Holzeinschlag je Hektar Mitgliedsfläche und Jahr.
- 4.2.2 Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird.
- 4.2.3 Vorhaben werden nur bei Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal gefördert.

4.3 Zur Mitgliederinformation und -aktivierung gemäß Nummer 2.3

- 4.3.1 Förderfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Kalenderjahr besteht.

- 4.3.2 Die Mindestanforderungen hinsichtlich Umfang, Inhalt und Gestaltung der Medien werden im Internetauftritt der Bewilligungsbehörde Forst des Landesbetriebes Forst Brandenburg veröffentlicht.

4.4 Zu Waldpflegeverträge gemäß Nummer 2.4

- 4.4.1 Der Abschluss des entgeltlichen Waldpflegevertrages zwischen Mitglied und betreuender Forstbetriebsgemeinschaft bedarf der Schriftform, mit einer Geltungsdauer von mindestens drei zusammenhängenden Jahren. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag für das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) besteht. Im Waldpflegevertrag ist eine Revisionsklausel aufzunehmen, damit sichergestellt wird, dass der Vertrag erst mit der Bewilligung der Zuwendung gültig wird.
- 4.4.2 Der Abschluss von Waldpflegeverträgen zwischen den Vertragsparteien Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) und FBG-Mitglied ist nur für die vom Mitglied eingebrachten Flächen förderfähig. Das setzt voraus, dass das Mitglied der aktuelle Waldflächeneigentümer ist oder sonst rechtmäßig über das vertragsgegenständliche Flurstück verfügt.
- 4.4.3 Der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der beantragten Zuwendung vereinbart ist oder die unter einer auflösenden Bedingung geschlossen werden, begründet keinen förderschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn.
- 4.4.4 Der Waldpflegevertrag hat mindestens die Aufgaben der Verkehrssicherung, des Waldschutzes und die Erstellung eines jährlichen Maßnahmenplans zu enthalten.
- 4.4.5 Die Führung und Vorlage eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses ist verbindlich.
- 4.4.6 Waldpflegeverträge werden bei Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal oder durch Dritte gefördert. Sofern ein Dritter die Waldpflegeverträge umsetzt, gelten die Ansprüche an die Ausbildung analog.
- 4.4.7 Je Mitglied und je Waldfläche ist nur ein Vertrag förderfähig.
- 4.4.8 Die Förderung von Waldpflegeverträgen kann unter der Voraussetzung entsprechender Richtlinien für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren beantragt werden. Beginn der Laufzeit ist das Jahr der ersten Antragstellung.

4.5 Fortbildung der Beschäftigten und Organ-Mitglieder gemäß Nummer 2.5

- 4.5.1 Im Antrag ist eine Beschreibung des Ziels der Fortbildung anzugeben.
- 4.5.2 Die Fortbildung muss in Deutschland durchgeführt werden.

4.6 Zu Förderung des Projektmanagements gemäß Nummer 2.6

- 4.6.1 In der Regel muss der FWZ forstfachlich ausgebildetes Personal beschäftigen; sollte für die Durchführung des Projektes kein eigenes forstfachlich ausgebildetes Personal erforderlich sein (zum Beispiel - Klärung von Grundstücksgrenzen), kann die bewilligende Behörde Ausnahmen zulassen. In diesem Fall können auch FWZ gefördert werden, die kein forstfachlich ausgebildetes Personal beschäftigen. Stammpersonal der FWZ kann nicht gefördert werden.

- 4.6.2 Mit dem Antrag ist eine umfassende Projektbeschreibung (Konzept) beizubringen, aus der eindeutig das Projektziel, die Dauer und der Mittelbedarf hervorgeht.

4.7 Vorhaben gemäß der Nummern 2.1 bis 2.6

- 4.7.1 Für (alle) Maßnahmen gemäß Nummer 2 ist die Vorlage einer Teilnahmebestätigung am Testbetriebsnetz forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und des Kleinprivatwaldes in Brandenburg (TBN Forst-BB) erforderlich.
- 4.7.2 Bei jedem Förderantrag ist ein Teilnahmezertifikat mit einzureichen.

5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung für Nummer 2.1; 2.5 und 2.6
Festbetragsfinanzierung für die Nummern 2.2, 2.3 und 2.4
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe
- 2.500 Euro je Antrag für Anträge gemäß Nummer 2.1 und 2.6
- 500 Euro für Anträge gemäß der Nummern 2.2; bis 2.5

5.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:

5.5.1. Professionalisierung von Zusammenschlüssen gemäß Nummer 2.1

- 5.5.1.1 Die Zuwendung beträgt im ersten Jahr bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz wird jedes Jahr um 10 Prozent reduziert. Ab dem 6. Jahr wird kein Zuschuss mehr für die Professionalisierung gezahlt.
- 5.5.1.2 Für die Bemessung der Förderung von Personalkosten zur Professionalisierung eines FWZ werden als Maßstab die Entgeltgruppen bis E 12 Stufe 1 nach TV-L herangezogen. Entsprechend ist für die Stelle ein Bezug zur Bewertung nach der Entgeltgruppierung des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) herzustellen.

5.5.2 Zusammenfassung Holzangebot gemäß Nummer 2.2

- 5.5.2.1 Der Zuschuss für die förderfähigen Aufwendungen zur Umsetzung der Maßnahme der überbetrieblichen Holzvermarktung gemäß Nummer 2.2.1. beträgt zwei Euro je Festmeter.
- 5.5.2.2 Der Zuschuss für die Maßnahmen gemäß Nummer 2.2.2, die der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Rahmenverträgen im Auftrag der Mitglieder dienen, beträgt 0,20 Euro je Festmeter.
- 5.5.2.3 Der Förderbetrag kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter verkaufte Hölzer werden in Festmeter umgerechnet. Für Kurzholz (Raummeter) gilt der Faktor 0,70, für Waldhackgut (Schüttraummeter) der Faktor 0,40 und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 je t (atro). Weitere Sortimente, z. B. Stangen, werden nicht mitgerechnet.

5.5.2.4 Die Gesamtzuwendung gemäß Nummer 2.2 darf 50.000 Euro für Forstbetriebsgemeinschaften und 80.000 Euro für forstwirtschaftliche Vereinigungen je Geschäftsjahr des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Zuwendungsgrenze bezieht sich hierbei auf die Holzmenge des Geschäftsjahres.

5.5.3 Mitgliederinformation und –aktivierung gemäß Nummer 2.3

5.5.3.1 Die Bemessung des Zuwendungshöchstbetrages für Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und wird mit nachstehenden maßnahmenbezogenen Pauschalsätzen je Mitglied und Jahr gefördert (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres):

- Der förderfähige Zuschuss beträgt für Neumitglieder im ersten Jahr 100 Euro.
- Der förderfähige Zuschuss für die anderen Mitglieder beträgt 20 Euro je ordentlichem Mitglied.

5.5.3.2 Der maximale Förderbetrag für digitale Aktionen und Druckerzeugnisse gemäß den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 beträgt jeweils 10.000 Euro pro Jahr und forstwirtschaftlichem Zusammenschluss.

5.5.3.3 Die förderfähigen Kosten für Informationsveranstaltungen gemäß Nummer 2.3.3 werden bis zu einem Maximalbetrag von 5.000 Euro pro Veranstaltung bezuschusst.

5.5.4 Waldpflegeverträge gemäß Nummer 2.4

Gefördert werden die Aufwendungen für Vorhaben gemäß Nummer 2.4 der Richtlinie mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr.

Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.4 beträgt in Abhängigkeit des Flächenumfanges der Waldpflegeverträge je Vertrag und Jahr bzw. je Hektar und Jahr:

bis 2 Hektar	130 Euro pro Vertrag
mehr als 2 bis 50 Hektar	65 Euro pro Hektar
mehr als 50 bis 100 Hektar	35 Euro pro Hektar
mehr als 100 bis 200 Hektar	20 Euro pro Hektar

Für Verträge über 200 ha Waldbewirtschaftungsfläche wird keine Förderung gewährt.

5.5.5 Fortbildung der Beschäftigten und Organ-Mitglieder gemäß Nummer 2.5

5.5.5.1 Die jährliche Zuwendung darf den Betrag von 10.000 Euro je FWZ nicht übersteigen.

5.5.5.2 Die Zuwendung beträgt 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5.6 Projektmanagement gemäß Nummer 2.6

5.5.6.1 Die Zuwendung beträgt 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5.6.2 Bei der Festsetzung von Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

- 5.5.6.3 Die jährliche Zuwendung für Projektmanagement gemäß Nummer 2.6 darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Für die Gesamtlaufzeit darf der Betrag von 200.000 Euro nicht überschritten werden.
- 5.5.6.4 Mit der Projektbeschreibung sind alle zum Projekt verbundenen Ausgaben darzulegen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für das im Projekt erforderliche Personal sowie Direktkosten des Projektes. Aufwendungen für Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.5.7 Die förderfähigen Kosten vermindern sich um zweckgebundene finanzielle Mittel/Leistungen Dritter.
- 5.5.8 Die Zuwendung gemäß Nummer 2.1, 2.5 und 2.6 darf die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
- 5.5.9 Für Nummer 2.1, 2.3; 2.5 und 2.6 gilt: Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 5.5.10 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß § 44 LHO.
- 5.5.11 Die Gesamtzuwendung darf pro FWZ im Jahr 150.000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen über der festgelegten Kappungsgrenze in begründeten Einzelfällen eigenständig zulassen, wenn die Überschreitung aus fachlicher Sicht erforderlich ist und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 5.5.12 Die Zuwendung darf mit Fördermitteln anderen staatlichen Förderinstitutionen nicht kumuliert werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.
- 6.2. Die Kombination der Fördergegenstände ist möglich.
- 6.3. Die Förderung von Waldpflegevertrag, Mitgliederinformation und -aktivierung sowie Zusammenfassung des Holzangebots kann ab Erstbewilligung für einen Zeitraum von jeweils bis zu 10 Jahren, die Förderung der Professionalisierung für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren in Anspruch genommen werden.

Abweichend hiervon kann die Förderung der Zusammenfassung des Holzangebots für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, bei denen mindestens 50 Prozent der Waldbesitzenden der angeschlossenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse unter 20 Hektar Waldfläche besitzen, für weitere 10 Jahre in Anspruch genommen werden. Der Nachweis hierzu ist jährlich zu aktualisieren.

- 6.4. Werden Informationsmedien beim Vorhaben der Mitgliederinformationen und – aktivierung gemäß Nummer 2.3 durch den Zusammenschluss oder durch Dritte erstellt, müssen diese jeweils über geeignete Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1. Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden postalisch bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Für Anträge gemäß 2.2 und 2.3 kann dabei der früheste Beginn des Durchführungszeitraumes das Datum des Posteingangs des Antrages sein. Für Vorhaben mit einem Durchführungszeitraum im nachfolgenden Haushaltsjahr, sind die Anträge bis spätestens 30. September einzureichen. Dies gilt insbesondere für Anträge gemäß 2.4. da hier der Durchführungszeitraum immer auf das Kalenderjahr gerichtet ist.

- 7.1.2. Mit dem Antrag gemäß Nummer 2.4 sind vollständige Kopien der Waldpflegeverträge beizufügen.

- 7.1.3. Mehrere Vorhaben können in einem Antrag zusammengefasst werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Auszahlungsanträge sind formgebunden bis spätestens 31. Oktober an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

- 7.3.2 Für Nummer 2.1, 2.5 und 2.6 gilt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem einzureichenden Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Bei Vorhaben der Fortbildung gemäß Nummer 2.5 sind im Zahlungsantrag die Teilnahmebescheinigungen der Fortbildungsveranstaltung beizufügen.

- 7.3.3 Für Nummer 2.2, 2.3 und 2.4 gilt:

Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger entsprechende Nachweise für die Umsetzung des (Teil-)Vorhabens einzureichen.

- 7.3.4 Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von mindestens 10 Prozent bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.2 und 2.6 erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. (Nummer 5.3.6 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P]).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Für Nummer 2.1, 2.5 und 2.6 gilt:

Zusätzlich ist eine tabellarische Belegübersicht einzureichen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.6 Beihilferechtliche Veröffentlichungspflichten

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Einzelbeihilfe, die eine Schwelle von 100.000 Euro überschreitet, auf der ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht wird.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel